

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Jarmen vom 19.10.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Iven am 15.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 Absatz (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---|
| 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 | je angefangene 1000 m² 7,40 € |
| 2. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 | |
| im WBV „Untere Peene“ | je ha 9,66 € |
| im WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ | je ha 9,73 € |
| 3. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 | |
| im WBV „Untere Peene“ | je ha 19,33 € |
| im WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ | je ha 19,47 € |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

30. MRZ. 2023.

Iven,


H. Weissig
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Iven wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.